

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
am 23.Juni 2014

- Anwesend:** Bürgermeister Schiek und 19 (von 19) Mitglieder des Gemeinderates
- Entschuldigt:** ---
- Außerdem anwesend:** OAR Baier; AR Langer; AR Schmidt, GI Schädler und 16 Zuhörer
- Schriftführer:** AR Müller
- Beginn / Ende:** 19.00 / 19.45 Uhr

§ 3 Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Dem Gemeinderat liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 64/2014 vor.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage und zeigt auf, dass die vorgeschlagene Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit auch schon in anderen umliegenden Gemeinde so verabschiedet wurde.

Mit Blick auf die erst in 2012 geänderte Entschädigungssatzung sowie in Anbetracht der finanzschweren, auf die Gemeinde zukommenden Projekte, will GR Frey-Englisch ein Zeichen setzen und allenfalls die Sitzungspauschale von 40 auf 50 Euro erhöhen, mehr jedoch nicht.

Der Vorsitzende sieht die vorgeschlagene Anpassung angesichts all den an das Amt eines Gemeinderats gestellten Anforderungen sowie der großen mit dem Amt verbundenen Verantwortung durchaus gerechtfertigt.

Es ergeht mit 12 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgender

B e s c h l u s s:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23. Juni 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 23. Juni 2014 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,- Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,- Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,- €;
2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,- €;
3. als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von 30,- €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen verschiedener kommunaler Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Januar 2012 außer Kraft.

Nordheim, den 23. Juni 2014

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
